

Freie und Hansestadt Hamburg, Bezirksamt Hamburg-Mitte



Merkblatt für Straßenmusik und Straßentheater, gültig ab 01.02.2017

Straßenkunst trägt zur Belebung der Innenstadt bei. Aber Sie werden sicher verstehen, dass sich nicht alle Bürgerinnen und Bürger an Ihren Darbietungen erfreuen, insbesondere dann nicht, wenn immer nur an einem Platz gespielt wird und sich die Stücke ständig wiederholen. Es sollte daher unser gemeinsames Ziel sein, ein Einschreiten der Behörden aufgrund des Hamburgischen Wegegesetzes (HWG), des Hamburgischen Gesetzes über Lärmschutz (Hamburgisches Lärmschutzgesetz, HmbLärmSchG) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) zu vermeiden.

Dies kann nur dann gelingen, wenn Sie bei den Darbietungen der Straßenmusik und des Straßentheaters folgende Regeln beachten:

1. Darbietungen sind **nicht** gestattet von **21:00 Uhr bis 10:00 Uhr**. Während der übrigen Zeiten werden die Darbietungen pro Standort auf **maximal 30 Minuten** begrenzt. Ein anderer Standort ist gegeben, wenn ein Mindestabstand von **150 Meter** zum vorherigen eingehalten wird.
2. **Nicht verstärkte und eher „leise“ Musikinstrumente wie akustische Gitarren oder Geigen sowie Straßenmusik/Pantomime werden geduldet. Lautstarke Instrumente, wie Trommeln und Trompeten jeder Art, Dudelsackpfeifen usw., sowie Verstärker und sonstige Tonwiedergabegeräte dürfen grundsätzlich nicht verwendet werden.**

Ausnahmen zu Satz 2 sind in Verbindung mit künstlerischen Veranstaltungen, z. B. anlässlich Sonntagsöffnungen, zulässig. Hierzu bedarf es eines Antrages bei der unten genannten Dienststelle. Der Antrag ist schriftlich mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Einsatz der Instrumente oder Tonwiedergabegeräte zu stellen. Eine eventuelle Erlaubnis oder Ablehnung ist gebührenpflichtig.

3. Der widerrechtliche Einsatz der unter 2. genannten lautstarken Instrumente, Verstärker oder Tonwiedergabegeräte führt zur sofortigen Untersagung der Darbietung und ggf. zur Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens. Außerdem werden für die unerlaubte Sondernutzung Gebühren erhoben.
4. **Darbietungen auf dem Rathausmarkt einschließlich Reesendambrücke sowie unter den Arkaden sind ausdrücklich untersagt.**

Dies gilt ebenso für den Bereich Spitalerstraße/Lange Mühren ausgenommen Veranstaltungen gem. Nr. 2, zweiter Absatz.

5. **Darbietungen sind sofort zu beenden**, wenn dies aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, insbesondere des Fußgängerverkehrs, oder zur Vermeidung von Belästigungen von Anwohnern oder der im Umfeld arbeitenden Personen erforderlich wird.
6. Das Feilbieten von Waren, das Aufstellen von Gegenständen wie Tische, Schirme u. ä. sowie das Verteilen von gewerblichen Handzetteln ist **nicht zulässig** und wird mit einem Bußgeld geahndet.
7. **Geldspenden dürfen nicht** durch aufdringliches **Ansprechen** oder **Umhergehen** mit Sammelbehältern eingefordert werden. Es ist nur passives Sammeln zulässig.
8. Ausdrücklich genehmigte Veranstaltungen haben stets **Vorrang**. Darbietungen auf vergebenen Sondernutzungsflächen, wie z.B. solchen der Außengastronomie (Sommerterrassen), bedürfen der **schriftlichen Zustimmung** des Nutzers.

Um Verständnis und unbedingte Beachtung wird gebeten!

Im Falle von Beschwerden oder Verstößen gegen die Bestimmungen können Darbietungen im Einzelfall durch die Polizei oder den Außendienst untersagt werden. Außerdem kann ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet und Instrumente, Verstärker und andere Gegenstände sichergestellt werden.

Zuständig für Grundsatzfragen/Genehmigungen:

**Bezirksamt Hamburg-Mitte,
Fachamt Management des öffentlichen Raumes, MR 1120, Klosterwall 8, 20095 Hamburg,
Telefon +49 40 428 54 2777, veranstaltungsservice@hamburg-mitte.hamburg.de**

Meldung von Beschwerden:

**Bezirksamt Hamburg-Mitte,
Fachamt Management des öffentlichen Raumes,
Ordnungswidrigkeiten-Management, MR 1160
Telefon +49 40 428 54 3408, ordnungswidrigkeiten@hamburg-mitte.hamburg.de**

Stand: 03.02.2017